

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Alfred Dannenberg (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Änderung der Außengrenzen des Landschafts- und Naturschutzgebietes „Aller-Leine-Tal“ im Heidekreis

Anfrage des Abgeordneten Alfred Dannenberg (AfD), eingegangen am 03.06.2026 - Drs. 19/10811, an die Staatskanzlei übersandt am 05.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 22.06.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leine-Tal“ im Heidekreis wurde im Jahr 2020 im Zuge der Natura 2000-Gebietssicherung ausgewiesen. Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (Aktenzeichen 4 KN 122/21) vom 10. Dezember 2024 steht eine Neuausweisung bevor.

Bei der Neuausweisung des Landschafts- und Naturschutzgebietes „Aller-Leine-Tal“ im Heidekreis beabsichtigt der Ordnungsgeber, den Verlauf der Außengrenzen des Schutzgebietes gegenüber dem der Ausweisung aus dem Jahr 2020 stellenweise zu verändern.

In einer Beschlussvorlage der Kreisverwaltung des Heidekreises heißt es:

„Maßgeblich für die Abgrenzung ist außerdem nunmehr die offizielle, an die EU-Kommission übermittelte ‚Meldegrenze‘, da die ursprünglich vom Land Niedersachsen bzw. dem NLWKN erarbeitete sogenannte ‚präzisierte Grenze‘ auf Anforderung des Landes nicht mehr verwendet werden darf.“¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Vorbemerkung des Abgeordneten bedarf zunächst einer Klarstellung: Die sogenannten Präzisierungskarten des Landes Niedersachsen stellten ein Hilfsinstrument dar, um die bereits davor erfolgte Meldung der FFH-Gebiete im Maßstab 1:50 000 für eine in einem genaueren Maßstab erfolgende hoheitliche Sicherung, u. a. durch Darstellung eines sogenannten Meldegrenzenpuffers, handhabbarer zu machen. Diese Präzisierungskarten sind somit keine EU-Meldekarten, sondern ein gegenüber der EU-Kommission nicht verbindliches fachliches, landesinternes Hilfsinstrument, was auch im Kartenspiegel zu den Präzisierungskarten zum Ausdruck gebracht wurde. Faktisch sind die Meldegrenzen gegenüber der EU-Kommission nicht verändert worden. Das in den Präzisierungskarten verwendete Modell der „präzisierten Grenzen“ ist seitens der EU-Kommission verworfen worden. Im Einzelnen:

Die Abgrenzung und Meldung der Natura 2000-Gebiete erfolgte in verschiedenen Bundesländern - und so auch in Niedersachsen - auf Meldekarten in einem Maßstab von z. T. 1:25 000 oder auch 1:50 000. Dies geschah in Übereinstimmung mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura 2000-Gebieten (geändert Dezember 2023). Insbesondere die Überführung dieser Grenzziehungen in das computer-gestützte Geographische Informationssystem (GIS) mit der Möglichkeit, eine Grenzlinie bei gleich-

¹ Landkreis Heidekreis, Vorlage Nr. 2026/3494 vom 13.05.2026.

bleibender Strichstärke „unbegrenzt“ in einem sehr viel genaueren Darstellungsmaßstab zu „zoomen“, und die Tatsache, dass die EU-Kommission sich z. B. bei der Standarddatenbogenaktualisierung oder bei Vertragsverletzungsverfahren ausschließlich auf GIS-Daten stützt, führten zwischen Oktober 2022 und Juni 2024 zu verschiedenen Gesprächen zwischen Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bundesländer, dem Bundesumweltministerium und der EU-Kommission. Im Rahmen dieser Gespräche wurde das u. a. von Niedersachsen bis dahin praktizierte und in den sogenannten Präzisierungskarten verwendete Modell des „Meldegrenzen-Puffers“ (Annahme eines 50 m breiten Pufferstreifens entlang der Natura 2000-Gebietsmeldegrenze, innerhalb dessen jeder Verlauf einer hoheitlichen Sicherung zulässig ist) durch die EU-Kommission abgelehnt. Die EU-Kommission agiert gegenüber dem Mitgliedsstaat unter Verwendung des sogenannten GIS-Meldeshapes.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage sind Änderungen der Außengrenzen des Schutzgebietes „Aller-Leine-Tal“ im Heidekreis im Vergleich zu ihrem Verlauf bei der Schutzgebietsausweisung im Jahr 2020 möglich (bitte näher erläutern)?

Das Erfordernis, Natura 2000-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft, also i. d. R. zu Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten, zu erklären, ergibt sich aus § 32 Abs. 2 BNatSchG. Natura 2000-Gebiete sind flächig (mindestens) 1:1 hoheitlich zu sichern. Instrumente des Vertragsnaturschutzes kommen als hoheitliches Sicherungsinstrument nach einschlägiger Rechtsprechung (auch des EuGH) nicht in Betracht. Insoweit sind unter Berücksichtigung der Ausführungen der Vorbemerkung Änderungen der Abgrenzung der hoheitlichen Sicherung in Anpassung an die Meldegrenze nicht nur möglich, sondern erforderlich.

2. Auf welcher rechtlichen oder sonstigen Grundlage fußt die Anforderung des Landes Niedersachsen, dass die sogenannte präzisierte Grenze nicht mehr verwendet werden darf?

Auf die Ausführung der Vorbemerkung wird verwiesen. Die EU-Kommission agiert - auch im Rahmen von Mahn- und Vertragsverletzungsverfahren auf Basis des sogenannten GIS-Meldeshapes. Der EU-Kommission ist bewusst, dass diese Thematik verschiedene Bundesländer betrifft.

3. Welche räumlichen Ermessensspielräume hat bzw. hatte das Land Niedersachsen bei der Festlegung der aktuellen „Meldegrenzen“ für die Natura 2000-Gebiete?

Bei den an die EU-Kommission gemeldeten Natura 2000-Gebieten ist zunächst festzuhalten, dass diese Gebiete als gemeldet gelten. Die Abgrenzungen sind nicht „variabel“.

Änderungsbegehren bezüglich der Natura 2000-Gebietsabgrenzung sind der EU-Kommission vorab zur Zustimmung zu übermitteln. Mit Blick auf die gemäß des Auswahlprozesses nach Artikel 4 FFH-Richtlinie gemeldeten, von der EU-Kommission ausgewählten und im EU-Amtsblatt veröffentlichten FFH-Gebieten muss die EU-Kommission als „Hüterin der Gebiete“ vor einer gewünschten Gebietsänderung bzw. Änderung der Abgrenzung zwingend zustimmen. Bezüglich eines entsprechenden Zustimmungserfordernisses bei den gemeldeten EU-Vogelschutzgebieten bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen Bund bzw. Bundesländern und der EU-Kommission. Derartige Änderungsbegehren können nur noch im Rahmen der jährlichen nationalen Aktualisierung der Standarddatenbögen zu den Natura 2000-Gebieten und unter Verwendung der „border-correction-Formulare“ und „de-designation-Formulare“ an die EU-Kommission herangetragen werden. Änderungsbegehren eines Mitgliedstaates sind durch diesen zu differenzieren in:

- Border-correction Fälle, bei denen es sich ausschließlich um die technische Korrektur z. B. des Abgrenzungsverlaufes handelt (i. d. R. nur sehr marginale Anpassungen oder z. B. die Anpassung des Koordinatennetzes, mit geringerem Begründungsaufwand) und
- De-designation Fälle, bei denen es sich nicht um reine technische Korrekturen, sondern um fachlich zu begründende (Teil-)Löschungsbegehren handelt.

Nach bisherigen Erfahrungen ist die Grenze zwischen „border-correction“ und „de-designation“ fließend.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Im Protokoll-Entwurf der EU-Kommission zur Paketsitzung mit den deutschen Behörden und Vertretern der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission in Bonn am 10. und 11. Februar 2026 formuliert die EU-Kommission: „Die Kommission stellte abschließend noch einmal fest, dass eine Grenzänderung nur nach den im NADEG Dokument festgelegten Kriterien möglich ist, und zwar erst nachdem ein Schutzgebiet zunächst einmal vollständig national gesichert wurde. (...)“